

Beschlussvorlage KT 0028/2019

Betreff: Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Wartburg-Sparkasse

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	26.08.2019	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	27.08.2019	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag wählt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) für die Dauer der laufenden Wahlperiode zwei Kreistagsmitglieder und drei weitere zum Kreistag wählbare Personen als sachkundige Mitglieder des Verwaltungsrates der Wartburg-Sparkasse gemäß §§ 9, 11 ThürSpkG in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Satzung der Wartburg-Sparkasse.

II. Begründung

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Wartburg-Sparkasse besteht der Verwaltungsrat aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, 7 weiteren sachkundigen Mitgliedern und 4 Beschäftigten der Sparkasse.

Von den weiteren sachkundigen Mitgliedern werden aus dem Kreis der zu den Vertretungskörperschaften der Gewährträger wählbaren Personen durch den Kreistag des Wartburgkreises 5 Mitglieder und durch den Stadtrat der kreisfreien Stadt Eisenach 2 Mitglieder gewählt. Von den gewählten Mitgliedern dürfen insgesamt nicht mehr als die Hälfte den Vertretungskörperschaften der Gewährträger angehören, bezogen auf den Landkreis können daher maximal 2 Kreistagsmitglieder gewählt werden. Die vier Beschäftigten der Sparkasse im Verwaltungsrat werden von den Beschäftigten der Sparkasse gewählt.

Gemäß § 11 Abs. 1 Thüringer Sparkassengesetz (ThürSpkG) gelten für die Wahl die Grundsätze der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Verhältniswahl ist Listenwahl, d. h., dass Wahlvorschläge in Form von Bewerberlisten eingereicht werden müssen. Es können nur die Listen im Ganzen gewählt werden. Da insgesamt nur 5 sachkundige Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt werden können, brauchen die Listen nicht mehr als 5 Personen zu enthalten. Die Wahl der Kreistagsmitglieder und der nicht dem Kreistag angehörenden weiteren sachkundigen Mitglieder findet in einem Wahlgang statt. Dies bedeutet, dass die Listen sowohl Kreistagsmitglieder als auch Vorschläge für nicht dem Kreistag angehörende weitere sachkundige Mitglieder enthalten können.

Die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge der Fraktionen, Gruppen oder auch einzelner Mitglieder des Kreistages erfolgt nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren mit der Besonderheit, dass dann, wenn ein nach der Reihenfolge der Liste an sich zu berücksichtigender Bewerber nicht die erforderliche Eigenschaft (Kreistagsmitglied oder nicht dem Kreistag angehörender Bewerber) besitzt, der nächste Bewerber mit der erforderlichen Eigenschaft zum Zuge kommt. Sollte es zu gleichen Höchstzahlen in verschiedenen Listen kommen und für die Vergabe dieses Sitzes entscheidend sein (was in der Regel nur beim letzten

zu vergebenden Sitz der Fall ist), muss per Los entschieden werden.

Gemäß § 8 ThürSpkG ist der Verwaltungsrat das oberste Organ und Aufsichtsorgan der Sparkasse. Er überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik. Weiterhin vertritt der Verwaltungsrat die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

Nach § 9 Abs. 2 ThürSpkG soll die Zusammensetzung des Verwaltungsrates die Gewähr dafür bieten, dass bei der Erfüllung der Aufgaben der Sparkasse die Interessen des gesamten Kundenkreises berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die Sparkasse zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Dem Verwaltungsrat dürfen gemäß § 12 Abs. 1 ThürSpkG nicht angehören:

1. Beschäftigte des Landkreises und Beschäftigte der Sparkasse (mit Ausnahme der von den Beschäftigten gewählten Verwaltungsratsmitglieder und des Landrates bzw. in dessen Verhinderungsfall des Ersten Beigeordneten),
2. Beschäftigte der Finanzverwaltung und kreditwirtschaftlicher Verbände,
3. Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglieder oder Beschäftigte oder Handelsvertreter von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig bankübliche Geschäfte betreiben oder vermitteln, die Vertretungskörperschaft kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder sonstige Institute handelt, an denen die öffentliche Hand ganz oder überwiegend beteiligt ist, die Halbsätze 1 und 2 gelten hinsichtlich anderer Finanzdienstleistungsunternehmen entsprechend,
4. Personen, die als Schuldner während der letzten 10 Jahre in ein Gesamtvollstreckungs-, Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren verwickelt waren oder die während dieser Zeit eine eidesstattliche Versicherung bei Vollstreckung in ihr bewegliches Vermögen nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung oder der Abgabenordnung abgegeben haben,
5. Personen, die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens rechtskräftig verurteilt wurden sowie
6. Personen, die untereinander, mit einem Mitglied des Vorstandes oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates verheiratet oder bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch eingetragene Lebenspartnerschaft oder Adoption verbunden sind.

Ich bitte die Fraktionen, mir ihre Listenvorschläge für die Wahl der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates spätestens bis zum 20. August 2019 mitzuteilen.

gez. Krebs
Landrat